

untersagen. Sie kann zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entsprechend den Rechtsvorschriften Auflagen erteilen und Forderungen stellen. Auf Antrag des Veranstalters oder der interessierten Einrichtung entscheidet die örtlich zuständige Dienststelle der DVP über die Aufhebung oder Verkürzung der Polizeistunde. Sie kann auch einen früheren Beginn der Polizeistunde festsetzen, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern.

Weitere Aufgabenkomplexe der DVP gemäß § 7 Abs. 1 des VP-Gesetzes sind:

- die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze, die dazu dienen, die für die Grenzgebiete festgelegte Ordnung zu gewährleisten (vgl. insbes. AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR — Grenzordnung — vom 15. 6.1972, GBl. II 1972 Nr. 43 S. 483, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 24. 7.1974, GBl. I 1974 Nr. 39 S. 367, vgl. dazu auch 17.4.2.);
- der Schutz des Personenverkehrs und des Gütertransports auf dem Eisenbahngebiet im Binnen- und Transitverkehr, insbesondere des Transports volkswirtschaftlich hochwertiger und gefährlicher Güter;
- die Sicherung wichtiger Betriebe, Anlagen und Objekte (vgl. AO über die Befugnisse von Bewachungskräften vom 22.12.1970, GBl. II 1971 Nr. 2 S. 18);
- die Wahrnehmung der ihr im Rahmen der Landesverteidigung übertragenen Aufgaben (vgl. Wehrpflichtgesetz, Verteidigungsgesetz).

Die DVP erfüllt diese Aufgaben auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

16.II.7. Die Zusammenarbeit der Deutschen Volkspolizei

mit den örtlichen Räten

sowie die Unterstützung anderer Organe des Staatsapparates

Die DVP nimmt ihre Verantwortung für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in ständiger, abgestimmter Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten wahr. Gemäß § 5 Abs. 1 des VP-Gesetzes ist sie darauf orientiert, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte bei der Lösung der entsprechenden Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt vor allem für die Erziehung der Werktätigen zur Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen und ihren Ursachen wie auch für die Förderung ihres Strebens, die sozialistische Gesetzlichkeit bewußt zu verwirklichen. Diese Unterstützung erfolgt auf allen Leitungsebenen und durch alle Dienstzweige der DVP entsprechend den unter 16.1.3. dargelegten Grundsätzen der Zusammenarbeit unter Wahrung der eigenen Verantwortung und im Rahmen der Zuständigkeit der DVP.

Über die in 16.1.3. behandelten Formen der Zusammenarbeit hinaus ist die DVP verpflichtet, andere Organe des Staatsapparates in rechtlich geregelter Umfang mit polizeilichen Mitteln zu unterstützen. Gemäß § 7 Abs. 2 des VP-Gesetzes wird sie auch dann tätig, wenn Gefahren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigen, von den zuständigen Staatsorganen mit eigenen Kräften und Mitteln nicht abgewehrt oder beseitigt werden können. Ein solcher Fall ist bei unmittelbarer Gefahr für Menschen oder für größere Sachwerte gegeben, die infolge des Zustandes baulicher Anlagen, durch Witterungsein-